

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 140 (1974)

Heft: 1

Artikel: Podium : Armee und Rechtsstaat

Autor: Minelli, Ludwig A. / Seidel, Max O. / Wenger, Jean-Claude

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Podium

Armee und Rechtsstaat

Ludwig A. Minelli

Die schweizerische Armee erscheint dem aufmerksamen Beobachter der eidgenössischen Szene zumindest als angefochten: Umfragen zeigen, daß erhebliche Teile vor allem der jüngeren Bevölkerung die Armee vollständig oder zumindest teilweise ablehnen; vaterländische Kreise sahen sich veranlaßt, eine Petition für eine starke Armee zu lancieren, die aber nicht sehr erfolgreich war; erhebliche Teile der Bewaffnung der Schweizer Armee sind hoffnungslos veraltet, doch sind neue Waffen kaum zu sehen. Kein Zweifel ist mehr möglich. Die Armee der Eidgenossen steckt in einer tiefen Krise.

Unterschiedliche Ursachen

Die Ursachen dieser Krise erscheinen unterschiedlich. Einmal dürfte die Krise darauf zurückzuführen sein, daß in Europa im Ernst weder eine kurz- noch eine mittelfristige Bedrohung auszumachen ist, auch wenn zwischen West und Ost in Europa ein gewisses Ungleichgewicht zugunsten des Ostens besteht. Sodann aber ist eine der Hauptursachen der Krise in der Tatsache zu diagnostizieren, daß die Formen in der Armee weit langlebiger sind als im zivilen Bereich. Im Unterschied zu diesem, wo der Verkäufermarkt auf dem Arbeitsmarkt den sozialen Wandel und damit auch den Wandel in den Formen und in der Einstellung zwischen Vorgesetztem und Untergebenem verursacht hat, spielt in der Armee nicht das Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern jenes von Befehl und Gehorsam. Je stärker aber in der privaten Wirtschaft das ehemals ebenfalls übliche Prinzip durch jenes der Partnerschaft ersetzt wird, desto gravierender wird der Unterschied zwischen militärischem und zivilem Bereich. Schließlich spielt das Element der allgemeinen Spezialisierung ebenfalls eine große Rolle: In einer Zeit, in welcher man in der Wirtschaft wie in der Armee zufolge der immer stärkeren Arbeitsteilung zunehmend auf Spezialisten angewiesen ist, weicht das früher übliche System der Einbahn-Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber beziehungsweise des Untergebenen vom Vorgesetzten einer gegenseitigen Abhängigkeit. Diese aber fordert neue Formen, wenn nicht die Effizienz des Apparates, den die Armee darstellt, beeinträchtigt werden soll. Mit zu dieser Frage der Formen gehört ein Kapitel, dem ich mich im Rahmen dieses Aufsatzes ganz besonders widmen will, der Frage nämlich, ob unsere Armee in ihrer gegenwärtigen Form und mit ihren gegenwärtigen rechtlichen Grundlagen und Formen noch unserem Verständnis von Demokratie und Recht entspricht.

Kpl Ludwig A. Minelli
Journalist, Korrespondent des deutschen Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ für die Schweiz

Oberst Max O. Seidel
Rechtsanwalt, bis 1973 Großrichter Div Ger 6

Oberst Jean-Claude Wenger
Dr. iur., Rechtsanwalt, Kdt Inf Rgt 31 (bis 31. Dezember 1973)

Das rechtsstaatliche Begriffsgitter

Die Schweiz nimmt für sich in Anspruch, ein freiheitlichdemokratischer Rechtsstaat zu sein. Das geht aus den Artikeln 4 und 6 der Bundesverfassung hervor, welche die Rechtsgleichheit und die republikanischen Formen zur Staatsmaxime machen.

Im Rechtsstaat gelten verschiedene Grundsätze, worunter etwa jener der Gesetzmäßigkeit von Justiz und Verwaltung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in die Rechte der Bürger, aber und vor allem auch die Garantie der Grundrechte der Bürger zu nennen sind.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beinhaltet die Vorstellung, daß der Staat als gesellschaftliche Gewalt nur dort tätig werden darf, wo ein Gesetz dies vorsieht, sowie daß ein Staat nur jene Zwangsmittel einsetzen darf, die das Gesetz vorsieht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schützt den Bürger davor, daß der Staat Mittel zur Erreichung eines angestrebten Zweckes einsetzt, die im Verhältnis zum Zweck unverhältnismäßig sind – was letztlich einen Ausdruck der Würde des Menschen und deren Anerkennung durch die Gesellschaft darstellt. Auch er schützt, wie der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, vor Willkür durch die rechtsanwendenden Instanzen.

Von allergrößter Bedeutung sind aber die Grundrechte der Bürger und deren Gewährleistung durch die Verfassung, allen voran wohl das Grundrecht auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit der Person, dem sich andere, wie etwa die Vereinsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit und dergleichen mehr, anschließen.

Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat sieht auch – aus der Einsicht in die menschliche Unzulänglichkeit heraus – regelmäßig die Möglichkeit vor, behauptete Verletzungen dieser Rechte durch einen verfassungsmäßigen Richter überprüfen zu lassen.

Ein Grundmangel auf Bundesebene

Folgt man diesen hier stark gerafften Definitionen, dann sieht man, daß man in der Schweiz zumindest bei den Kantonen freiheitlich-demokratische Rechtsstaaten im Sinne des Begriffs des „Justizstaates“ vor sich hat; eines Staates also, in welchem im Rahmen der geltenden Verfassung der Justiz – bei uns dem Bundesgericht – das letzte Wort zukommt.

Im Bund besteht in dieser Hinsicht noch immer ein Grundmangel, weil nach Artikel 113, Absatz 3, der Bundesverfassung „die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und all-

gemein verbindliche Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend“ sind; dem Bundesgericht fehlt somit die Kompetenz zur Überprüfung dieser Beschlüsse der Bundesversammlung in bezug auf deren Übereinstimmung mit der Verfassung.

Fehlende Rechtsstaatlichkeit der Armee

Im Unterschied zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat mit ausgeklügelten Mitwirkungskompetenzen des einzelnen Bürgers, unabhängig davon, auf welcher Ebene er gesellschaftlich steht, ist die Armee notwendigerweise hierarchisch gegliedert und damit im Prinzip weder freiheitlich noch demokratisch noch rechtsstaatlich. Als Instrument zur Ausübung physischer Macht gegenüber einem Gegner, welcher den Bundeszweck von Artikel 2 der Bundesverfassung – Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt – gefährdet, muß sie ohne demokratische Willensbildung geführt werden können. Sie ist somit ganz ohne jeden Zweifel auf Befehl und Gehorsam angewiesen. Im Rahmen dieser beiden Begriffe wird es nicht einfach, Rechtsstaatlichkeit unterzubringen. Die Gesetze, welche die Organisation der Armee regeln – hier Gesetze als Vorschriften aller Art und auf allen gesetzestechnischen Stufen verstanden –, müssen sich auf den Kriegsfall beziehen. Im Krieg aber steht die Gesellschaft vor einer Notsituation, und Not kennt kein Gebot.

Untersucht man die rechtliche Basis unserer Armee nach diesen Kriterien, so stellt man fest, daß die Armeegesetzgebung nach menschlicher Voraussicht im großen und ganzen den Anforderungen von Kriegzeiten entspricht. Gleichzeitig aber wird man dabei zur Feststellung gezwungen, daß durch das fast durchwegs anzutreffende Fehlen differenzierender Bestimmungen in den Armeevorschriften für die verschiedenen Bereitschaftsgrade zwischen tiefstem Frieden und totalem Krieg das im Rechtsstaat geltende Prinzip der Verhältnismäßigkeit schwer verletzt wird.

*Nun ist es nicht etwa so, daß diese Überlegungen von der Mehrheit unserer Bevölkerung oder auch nur unserer Dienstpflichtigen gemacht würden. Weder Staatskunde noch Rechtsphilosophie sind Schulfächer, in welchen unsere Volksschulen besonders glänzen, so daß schon von diesem fehlenden Ansatzpunkte her gefolgert werden kann, daß die bewußte Beschäftigung mit dieser Problematik auf breiter Ebene fehlt. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß weiteste Teile unserer Bevölkerung, insbesondere jene, welche Dienst zu leisten haben, die Problematik und damit die Spannung zwischen *pays légal* und *pays réel* spüren, auch wenn sie sie nicht so artikulieren können. Dies macht die Sache keineswegs einfacher, sondern schwieriger, weil – wie allgemein bekannt – unbewußte Konflikte weit weniger einer vernunftgemäßen Lösung zugänglich sind.*

Beispiele für die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in der Armee beispielsweise dort mißachtet, wo eine Dienstvorschrift durchgesetzt wird, obwohl keine objektive Notwendigkeit dazu besteht, mit der Durchsetzung aber in Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird. Dies ist der Fall für Haarschnittvorschriften, die auf WK-Absolventen beziehungsweise auf Absolventen von verhältnismäßig kurzen Diensten angewendet werden, obschon keine objektiven Gründe dafür ins Feld geführt werden können.

Die Haarschnittvorschrift entbehrt somit jedenfalls in Friedenszeiten und überall dort, wo nicht objektive Gefährdungen durch die langen Haare konkret vorliegen, der Verhältnismäßigkeit.

Die Bestimmung der eigenen Haartracht gehört zum höchstpersönlichen Bereich des Menschen, also zum Grundrecht der persönlichen Freiheit, welche nur dort eingeschränkt werden darf, wo höherwertige Interessen – etwa die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit des Menschen – jenem widerstreiten.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch dort verletzt, wo Kommandanten es für notwendig halten, die Farbe von Socken von Wehrmännern zu befehlen. Solange Kleidungsstücke nicht von der Armee zur Verfügung gestellt werden und solange für solche Kleidungsstücke nicht durch formell richtig erlassene Vorschriften eine einheitliche Farbe vorgeschrieben worden ist, leiden derartige Befehle nicht nur am Mangel der Unverhältnismäßigkeit, sondern auch an jenem der Ungesetzmäßigkeit.

Der Mann empfindet derartige Dinge einfach als Schikane, ohne in der Lage zu sein, eine solche rechtlich zu qualifizieren. Und er empfindet es als Unrecht, daß er sich gegen derartige Befehle nicht bei einem Richter zur Wehr zu setzen vermag.

Ungenügende Dienstbeschwerderegulierung

Dem Armeeingehörigen fehlt die Möglichkeit, die Verletzung von Grundrechten sowie von Grundsätzen des Rechtsstaates vor einen Richter zu bringen: Das Dienstreglement sieht als Regelfall lediglich die Dienstbeschwerde an den direkten Vorgesetzten desjenigen vor, gegen welchen man sich beschweren will, mit der Möglichkeit des einmaligen Weiterzugs an den nächsthöheren Vorgesetzten. Das bedeutet für das Gros der Armee, daß Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte (Unteroffiziere und Zugführer) höchstens bis zum Bataillonskommandanten weitergezogen werden können. Nur ausnahmsweise, wenn „wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder der Entscheid in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde“ (Ziffer 100^{bis} DR), kann ein solcher Entscheid an das Eidgenössische Militärdepartement weitergezogen werden. Ob darunter auch die Verletzung der Beachtung von Grundrechten gehört, ist bisher nicht entschieden. Der Jurist würde die Frage wohl eher verneinen, denn der Begriff der „Mißachtung erheblicher Tatsachen“ bezieht sich weit weniger auf diese Rechtsfrage als auf eigentliche „tatsachenwidrige Feststellungen“.

Diese Situation ist zumindest in Zeiten, in welchen sich unser Land nicht in kriegerischen Verwicklungen befindet, unerfreulich, weil sie einen Bereich im staatlichen Leben schafft, welcher der rechtsstaatlichen Kontrolle durch den unabhängigen Richter entzogen ist. Die Armee wird so zu einem Bezirk, in welchem tatsächlich ein „besonderes Gewaltverhältnis“ zwischen Staat und Bürger vorhanden ist; der große Zürcher Staatsrechtler Zaccaria Giacometti hat jedoch zu Recht ausgeführt, im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat dürfe es keine Gewaltverhältnisse, sondern nur Rechtsverhältnisse geben.

Was ist zu tun?

Die Oswald-Reform der militärischen Höflichkeitsformeln (sie stellt nur einen Teil der von jener Kommission vorgeschlagenen Änderungen dar – das sollte nicht vergessen werden), hat auf einem äußerlich-formellen Bereich eine Annäherung an die zivilen Formen gebracht, wenn sie auch nicht als besonders glücklich zu bezeichnen ist. (Ich hätte es lieber gesehen, wenn ganz einfach die zivilen Formen übernommen worden wären.) Nach wie vor fehlt aber eine Differenzierung nach Bereitschaftsgraden, also eine Trennungslinie zwischen Friedenszeiten und Kriegzeiten. Sie wird heute auf dem politischen Gebiet für die

Beurteilung von Delikten des Militärstrafgesetzes bereits postuliert; sie müßte auch für den Bereich des Disziplinarrechts geschaffen werden. Damit würde eine Nebensächlichkeit, wie es der letzte Nebensatz in Ziffer 203^{bis} DR darstellt (Haarschnitt), an Hand der Grundrechte auf denjenigen Stellenwert relativiert, der ihr zukommt.

Eine Einführung der Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht für Fragen der Verfassungsmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen, Reglementen und Verfügungen, etwa im Sinne der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wie sie vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren eingeführt worden ist, die in Friedenszeiten jedenfalls und in Zeiten, in welchen die Schweiz über einen General verfügt, so lange als möglich zur Verfügung steht, würde außerordentlich heilsam sein. Es ergäbe sich schon in Friedenszeiten eine höchstrichterliche Rechtsprechung des verfassungsmäßigen Richters, eine Praxis, von welcher in Kriegszeiten die Divisionsgerichte wohl nicht ohne Not abzurücken würden.

Glaubwürdigkeit erhalten

Letzten Endes geht es darum, die Glaubwürdigkeit unserer Armee auch ihren Angehörigen gegenüber zu erhalten. Was glaubwürdig bleiben will, darf nicht zum Selbstzweck werden. Es muß sich dem Zweifel aussetzen, es muß sich selbst in Frage stellen und in Frage stellen lassen. Dazu gehört, daß sich die Mittel an den Zielen orientieren. Wessen Mittel zu den angestrebten Zielen in Widerspruch stehen, soll sich nicht wundern, wenn ihm die Erreichung anderer Ziele unterstellt wird. Glaubwürdigkeit erfordert Kongruenz.

Mit Deklamationen oder Petitionen oder gar martialischen Reden vor Offiziersgesellschaften ist das Dilemma nicht zu lösen. Solange es niemand auf sich nimmt, auf dem Wege über eine Volksinitiative die Armee abschaffen zu wollen und sie auf diese Weise total in Frage zu stellen, so lange ist es denjenigen, die diese Armee bejahen, aufgegeben, auf dem Wege über die Selbstkritik und über die auf Einsicht gegründete Reform die Glaubwürdigkeit und damit die Effizienz unserer Armee zu erhalten.

Max O. Seidel

Demokratie und Armee dürfen nicht miteinander verglichen werden, Die Armee ist keine selbständige Organisation, sondern ein Instrument der Demokratie unter der Führung der politischen Behörden. Keine einzige Armee der Welt wird demokratisch geführt. Jede Demokratie, auch die freiheitlichste, kann nicht ohne öffentlich-rechtliche, das heißt zwingende Bestimmungen auskommen. Verwaltungsrechtlich betrachtet, ist die Armee wie andere Teile der Staatsverwaltung eine öffentliche Anstalt; als solche hat sie bestimmte staatliche Aufgaben zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Aufgaben muß nach außen und nach innen gesichert sein. Zur Sicherung des inneren Gefüges der Armee dient die Disziplin, die aus dem besonderen Gewaltverhältnis zwischen jeder öffentlichen Anstalt und der in sie eintretenden Person besteht. Wo ein besonderes Gewaltverhältnis besteht, zieht es für den daran Beteiligten von selbst gewisse Beschränkungen seiner persönlichen und seiner staatsbürgerlichen Rechte nach sich. Der einzelne muß sich diese Einschränkung seiner Freiheitssphäre gefallen lassen. Aber sie darf nie über das Maß dessen hinausgehen, was die im öffentlichen Gewaltverhältnis verkörperte Aufgabe verlangt.

M. hält dafür, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Armee beispielsweise dort mißachtet werde, wo eine Dienstvorschrift „durchgesetzt“ wird, obwohl keine objektive Notwendigkeit dazu besteht, mit der Durchsetzung aber in

Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird, und verweist auf die Haarschnittvorschriften, die auf WK-Absolventen beziehungsweise auf Absolventen von verhältnismäßig kurzen Diensten angewendet werden.

Gegenüber dem Einwand, diese Vorschrift entbehre in Friedenszeiten für kurze Dienste der Verhältnismäßigkeit, ist festzustellen: Es kann nicht bestritten werden, daß der Sinn einer Armee immer der gleiche ist, nämlich in erster Linie die Vorbereitung auf eine kriegerische Auseinandersetzung. Der Ausbildungszweck ist somit auch in Friedenszeiten immer der gleiche; es gibt keine Armee, deren Ausbildung einerseits einem Friedenszweck und andererseits der Ausbildung zum Kampf dient. Richtig ist, daß die Haartracht ein Persönlichkeitsrecht darstellt, nämlich das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das nach herrschender Auffassung dem ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes angehört. Das Militärkassationsgericht hat in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichtes in einem zur Beurteilung stehenden Fall wegen zu langer Haare eines Soldaten festgestellt, daß, wie die andern verfassungsmäßigen Rechte, auch das Recht auf persönliche Freiheit nicht schrankenlos gilt. Eingriffe sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und wenn sie das Grundrecht überdies weder völlig unterdrücken noch seines Gehalts als fundamentale Institution unserer Rechtsordnung entleeren. Das Militärkassationsgericht hat auch geprüft, ob die Haarschnittvorschrift im öffentlichen Interesse liege. In seiner eingehenden Begründung hat das Militärkassationsgericht festgestellt, daß Ziffer 203^{bis} DR nicht verfassungswidrig ist und auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage besteht, obwohl die erlaubte Haarlänge nicht ausdrücklich in Artikel 147 MO genannt wird. In Übereinstimmung mit dem Bundesgericht hat es festgestellt, daß nicht jede einzelne Beschränkung der persönlichen Freiheit, die aus der Natur des besonderen Verhältnisses einzelner Bürger (Soldaten, Beamter, Lehrer, Untersuchungsgefangener und anderer mehr) zum Staat folgen kann, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage haben müsse. Sofern eine solche für die Begründung jenes besonderen Verhältnisses besteht, sind die sich daraus ergebenden Eingriffe vom Betroffenen auch hinzunehmen, wenn keine Gesetzesnorm sie ausdrücklich vorsieht. Mit ebenso sorgfältiger Begründung hat das Gericht festgestellt, daß die Haarschnittvorschrift den besonderen Umständen im Militärdienst Rechnung trägt und somit die Verhältnismäßigkeit dieser Vorschrift nicht zweifelhaft sein kann. Aus der Begründung des Militärkassationsgerichtes ergibt sich, daß für die Beurteilung militärverwaltungsrechtlicher Tatbestände kein Sonderrecht gilt, sondern die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze maßgebend sind, wie sie im Rechtsstaat für alle Verhältnisse gelten.

In diesem Zusammenhang sei nebenbei noch bemerkt, daß nicht der Kommandant die Farbe der Socken der Wehrmänner befiehlt. Diese Vorschrift ist im Dienstreglement, Ziffer 202, Absatz 4, einheitlich für die ganze Armee festgelegt; sie lautet: „Zu Halbschuhen sind einfarbig feldgraue, dunkelgraue oder schwarze Socken oder Strümpfe zu tragen.“ Dabei ist zu beachten, daß das Tragen von Halbschuhen im Ausgang eine Ausnahme bedeutet und kein Wehrmann verpflichtet ist, an Stelle von hohen Schuhen Halbschuhe zu tragen. Tut er dies, so hat er sich im Interesse des einheitlichen Erscheinungsbildes an die Sockenvorschrift zu halten.

Die Frage, ob die Überprüfung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Verordnungen durch das Bundesgericht geschehen soll, ist so alt wie unser Bundesstaat und stellt sich nicht nur in der militärischen Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat diese Frage anders gelöst. Einmal hat er die von M. wohl anvisierte Popularklage – das heißt eine Anfechtung derartiger Bundeserlasse durch jedermann – nicht anerkannt. Dagegen hat

das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß jedem Richter, also dem Militärgericht wie auch dem kantonalen Richter, das sogenannte akzessorische materielle richterliche Prüfungsrecht zusteht. Mit andern Worten, es kann und soll der Richter – auch der Militärrichter – die rechtsetzenden Verordnungen des Bundesrates und anderer eidgenössischer Amtsstellen bei ihrer Anwendung im konkreten Fall vorfrageweise auf ihre formelle und materielle Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüfen. Dieser Aufgabe haben sich auch die Militärgerichte von jeher mit hohem Pflichtbewußtsein unterzogen.

M. geht noch einen Schritt weiter und empfindet es auch als Grundmangel auf Bundesebene, daß hier dem Bundesgericht die Kompetenz zur Überprüfung der von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung fehlt. Auch diese Frage ist keineswegs eine rein militärgesetzgeberische, sondern ganz allgemein staatsrechtlicher Natur und könnte nur im größeren Rahmen einläßlich behandelt werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß, obwohl sicher auch Gründe für dieses höchstrichterliche Prüfungsrecht vorliegen, doch wichtige, der schweizerischen Referendumsdemokratie inwohnende Gründe dagegen sprechen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß ein unbeschränktes richterliches Prüfungsrecht mit dem theoretischen Vorrang des Bundesgesetzgebers vor den andern Gewalten des Bundes aufräumen und das Bundesgericht ermächtigen würde, nicht nur von der Bundesversammlung beschlossene, sondern auch vom Volk ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Gesetz als ungültig zu erklären.

Jean-Claude Wenger

Ich bin nicht der Auffassung, daß die Armee in einer „tiefen Krise“ steckt. Wenn dieser Eindruck entsteht, so wird er hervorgerufen durch Aktionen, die von außen in die Armee hineingetragen werden. Es ist Aufgabe der Armeeführung, diesen Angriffen in geeigneter Weise entgegenzutreten und die Verhältnisse in der Öffentlichkeit in objektiver Weise darzustellen. In dem Maße, wie die Führung unserer Armee mit diesen Angriffen fertig wird, erweist sie sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig.

Wir bereiten uns in der Armee auf die Abwehr eines bewaffneten Angriffs vor. Diese Zielsetzung bestimmt die Mittel, die wir zur Lösung unserer Aufgabe einzusetzen haben. Auch die Ausbildung des einzelnen Wehrmannes wie der Verbände hat sich ihr unterzuordnen.

Die Aufgaben, die unserer Armee übertragen sind, verlangen nach besonderen Ordnungsvorschriften. Diese sollen in ihrer Gesamtheit den Wehrmann – als Einzelkämpfer und im Verband – in die Lage versetzen, unter den extremen Bedingungen, die das Gefechtsfeld von heute bestimmen, zu bestehen und seine Aufgabe zu erfüllen.

In jüngster Zeit liest man immer wieder davon, daß Organisation und Führung des militärischen Verbandes mit denjenigen eines zivilen Unternehmens durchaus vergleichbar, ja gar gleichzusetzen seien. Eine solche Gleichsetzung mag in gewisser Hinsicht berechtigt sein und oft auch wertvolle Anregungen vermitteln. Trotzdem muß deutlich gesagt werden, daß die Armee von jeder andern zivilen Organisationsform grundsätzlich verschieden ist und auch immer bleiben wird. Dies hängt mit der von zivilen Vergleichsmodellen völlig verschiedenen, ja einmaligen Zielsetzung des militärischen Verbandes zusammen. Der militärische Verband ist außerdem eine Notgemeinschaft, die besonderen Gesetzen folgt. Es ist falsch, diese Unterschiede zu überspielen. Dort, wo sie bestehen, sind sie vielmehr deutlich herauszuarbeiten.

Es trifft zu, daß sich seit 1945, das heißt seit Ende des Zweiten Weltkrieges, die zivilen Lebensbedingungen wesentlich verändert haben. Die Mehrung des allgemeinen Wohlstandes, die Technisierung unseres Lebens, aber auch die Veränderung der weltpolitischen Landschaft haben in unserem Land tiefe Spuren hinterlassen. Die Zweckbestimmung der Armee und ihr Auftrag sind dagegen die gleichen geblieben. Darum klaffen militärische und zivile Lebensumstände und Bedürfnisse heute weiter auseinander als vor 20 Jahren. Es scheint verlockend, diesen Graben wie angeregt durch ein System von Bereitschaftsgraden von „tiefem Frieden“ bis zu „voller Kampfbereitschaft“ zu überbrücken. Bei näherer Prüfung ist indessen dieser Vorschlag grundsätzlich und in seinen praktischen Auswirkungen zu verwerfen. Grundsätzlich, weil wir uns ja eben auf den Ernstfall vorbereiten und nicht auf eine Friedensübung, praktisch, weil allenthalben Unsicherheit über den gerade gültigen Bereitschaftsgrad entstehen würde. Da wir uns auf den Angriff eines modern gerüsteten Gegners vorbereiten, ist unsere ganze Ausbildung an diesem möglichen Gegner zu messen. Eine Ausbildung, die diesen Grundsätzen nicht Rechnung trägt, ist dilettantisch.

Die in der schweizerischen Armee gültigen Ordnungsvorschriften sind in zeitlichen Abständen von mehreren Jahren immer wieder den veränderten Verhältnissen angepaßt worden. Wir müssen dabei erkennen, daß einzelne dieser Regeln reine Ordnungsvorschriften sind. Sie werden erlassen, um eine einheitliche Behandlung durchzusetzen. In der Regel wird die Berechtigung solcher Ordnungsvorschriften an sich nicht bestritten. Zu Diskussionen Anlaß gibt nur deren konkrete Ausgestaltung, die eben im Einzelfall so oder anders sein kann. Ähnliches gilt aber auch für andere Bezirke menschlichen Zusammenlebens.

Zu allen Zeiten hat auch der äußere Eindruck der Armee beziehungsweise deren Angehörigen eine wichtige Rolle gespielt. Zwischen Anzug und Haltung, der „Präsentation“ einerseits und der „inneren Ordnung“, dem Selbstbewußtsein und der Moral einer Truppe andererseits, bestehen Wechselbeziehungen. Sowenig wir in das Personal eines Spitals Vertrauen haben, das unordentlich oder gar schmutzig auftritt, so fragwürdig erscheint die Armee, deren Wehrmänner in ihrer äußeren Erscheinung nachlässig oder unansehnlich wirken.

Entsprechend ihrem Milizcharakter hat die schweizerische Armee nie besonderen Wert auf äußere Formen gelegt. Der Bericht der Kommission Oswald hat zur jüngsten Anpassung gewisser Formen in der Armee geführt. Es läßt sich lange und mit mehr oder weniger Tiefsinn darüber streiten, ob die jetzt gültigen Lösungen zweckmäßig oder vernünftig sind. Viel wichtiger ist aber, daß die Armeeführung die Vorschriften, die sie festlegt, auch tatsächlich durchsetzt. Das ist heute mit Bezug auf gewisse Formvorschriften in Frage gestellt. Eine Armee, in der zwar befohlen, aber nicht gehorcht wird, hat keinen Kampfwert. Wer Befehle oder Anweisungen nicht befolgt, wird belehrt, zurechtgewiesen und schließlich bestraft. Gegen unangemessene Behandlung steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht zu, das in den letzten Jahren in unserer Armee wesentlich ausgebaut wurde. Nach meiner Beurteilung als Truppenkommandant genügt die heutige Ausgestaltung durchaus den Bedürfnissen. Die Weiterzugsmöglichkeit an einen Richter würde dagegen zu praktischen Unzulänglichkeiten und damit zu einem juristischen Leerlauf führen. Einmal ist die kurze Dauer unserer Wiederholungskurse zu bedenken. Es wäre in der Regel einem Richter nicht möglich, noch vor der Entlassung seinen Beschwerdeentscheid zu fällen und den Betroffenen zu stellen. Zum andern geht es in den meisten Fällen um Tatsachenentscheidungen, deren Überprüfung durch eine außenstehende richterliche Instanz zum vornherein enge Grenzen gesetzt sind. Das Postulat erweist sich damit als nicht durchführbar. Es besteht dafür nach meiner Erfahrung auch keine Notwendigkeit.